

Post. Beiret die freywillig auß
Kommunik. diesen bey dem Generalst. 1703.
103.
A. 149.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden

Römische Kaiserin, in Germanien, zu Sun-
garn, Böhem, Dalmatien, Croatien, Sla-
vonien, &c. Königin; Erz-herzoginn zu Oester-
reich; Herzoginn zu Burgund, Ober- und Nie-
der-Schlesien, zu Brabant, zu Mayland, zu
Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua,
zu Parma, und Piacenza, zu Simburg, zu
Suzenburg, zu Seldern, zu Würtemberg; Marg-
gräfinn des Heil. Röm. Reichs, zu Mähren,
zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Sausnitz;
Fürstinn zu Schwaben, und Siebenbürgen; ge-
fürstete Gräfinn zu Sabsburg, zu Flandern,
zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg, zu Görz,
zu Gradisca, und zu Verthois; Landgräfinn in
Elßaß; Gräfinn zu Namur; Frau auf der Win-
dischen March, zu Portenau, zu Galins, und
zu Mecheln; Herzoginn zu Lothringen, und
Barr; Groß-herzoginn zu Toscana &c. &c.

Wir bieten allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltli-
chen Obrigkeiten, auch anderen Unsern treugehorsamsten Stän-
den, und Unterthanen, besonders aber all- und jeden in dieser
Unser Kaiserl. Königl. Residenz-Stadt Wien, und in derselben Burg-
fried

fried befindlichen Grund=Obrigkeiten sowohl, als auch denen sammentlichen Landesfürstlichen Städt=und Märkten dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, in wie weit diese ein eigenthümliches Grundbuch besitzen, folgsam die Grundherrlichkeit ausüben, Unsre Kaiserl. Königl. und Landesfürstliche Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit zu vernehmen; Wasmassen, gleichwie Wir bereits unterm 24^{ten} Novembris des 1758^{ten} Jahrs nach dem Beispiele anderer Unsrer Kaiserl. Königl. Böheimisch=und Oesterreichischen Erblanden, auch allhier eine Land=Zafel, jedoch nur, so viel die im Landhause innliegende Herrschaften, Güter, und Gülten, auch Freyhöfe, und Freyhäuser, oder sonstige Unbeweglichkeiten betrifft, so in dem Ständischen Einlaag=Bucho innliegen, eingeführet, und hierdurch den allgemeinen Trauen und Glauben bey denen im Land begüterten mit seithero verspühret guter Wirkung vorgesehen haben, Wir also nunmehr, um auch respectu deren übrig=im Land befindlich=unbeweglichen Gütern, welche in die Land=Zafel nicht eingezogen werden können, sondern denen Grundbüchern, wohin selbe unterthänig seynd, auch der Vormerkung halber zu unterstehen haben, die behörige Sicherheit zu verschaffen, und sofort den gemeinen Handl und Wandl auch bey denen Inhabern ermeldter Realitäten durch den gleichmäßigen Weeg einiger verlässlichen und gesicherten Vormerkung zu steuern, nach vernommen=allseitiger Behörde, und Uns darüber beschehen=gehorsamstem Vortrag, für gut befunden, und allergnädigst entschlossen haben: Daß, bis eine gleiche Verfassung seiner Zeit überhaupt auch bey allen übrigen Herrschaften auf dem Lande hergestellt werden möge, demahlen bey allhiefig=gemeiner Stadt Wien, und denen übrigen in dem Wienerischen Burgfried befindlichen Grundbüchern sowohl, als bey denen sammentlichen eine Grundherrlichkeit besitzenden Landesfürstlichen Städt=und Märkten dieses Unsers Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns ordentliche Vormerk=Bücher, wo nicht solche nach unten vorgeschriebener Art bereits vorhanden sind, errichtet, und hiermit es einigermaßen auch auf gleiche Art, wie bey allhiefiger Land=Zafel, dergestalten gehalten werden solle, daß

Erstens von einer jedwederen ermeldter Grund=Obrigkeiten alle dahin unterthänige Realitäten samt derenelben Eigenthümern, und denen damit sich ereignenden Veränderungen, auch darauf haftenden Beschwerden dem zu errichtenden Vormerk=Buch ordentlich einverleibt, und zwar die dormalige Besitzer, so in denen bereits vorhandenen Grund=Büchern wirklich an der Gewehr stehen, samt ihren besitzenden Häusern, oder Grundstücken, und sonstigen Realitäten, in so weit selbe zu dem nemlichen Grundbuch dienstbar seynd, allda eingetragen, oder in die etwa neu zu errichtende Bücher ohne weiterem gratis übertragen werden, in das künftige aber keiner das Eigenthum oder sicheren Besitz, als mittels des Vormerk=Buchs überkommen solle; wo übrigens die Vormerkung, gleichwie auf die Häuser oder Grundstücke selbst, also auch auf die mittels der Vormerkung darauf haftende Capitalia beschehen mag, wobey jedoch weiters zu beobachten kommet, daß wann der Glaubiger auf ein solches ordentlich vorgemerktes Darlehen von

ei-



einem Dritten Geld aufnehmen will, er diesem Dritten so viel als das aufnehmen wollende Geld betraget, zu übertragen, oder zu verpfänden, und die diesfällige Cessions- oder Verpfändungs-Urkund ohne Unterschied, ob das vorgemerkte Capital vollständig, oder nur zum Theil verschrieben worden, bey dem eigenen immobili, worauf das erste Darlehen beschehen, gleichfalls vormerken, und dem Vormerk-Buch eintragen zu lassen habe, wann anderst jemand ein jus reale auf das cedirte Capital erhalten will.

Andertens ist zwar mit der Schätzung deren vorgemerkten Realitäten sich um so weniger aufzuhalten, als genug an deme, daß der Glaubiger durch Einsehung der Bücher zuverlässig wisse, in wie weit ein Haus, Grundstück oder sonstige Realität bereits belastet seye, und er also hiernach seine Sicherheit selbst ermessen kann; wobey jedoch jener in §^{vo} 3^{tio} des den 24^{ten} Novembris 1758. emanirten Land-Tafel-Patents zwischen dem geistlichen und weltlichen Vermögen bereits vorgesehene Unterschied zu beobachten ist: daß nämlich die Glaubiger, welche auf ein derley denen Geistlichen zugehörig- unterthäniges Gut ihre Sicherheit suchen, ihre Schuld bey Strafe der Ungiltigkeit fürmerken zu lassen schuldig seyn, sothane Fürmerkung aber bey geistlichen Stift-Gütern blos auf die Nutzungen die rechtliche Wirkung haben solle. So viel aber

Drittens die auf einem Gut haftende Beschwerden, oder damit sich äussernde Veränderungen betrifft, so sollen solche samt denen Urkunden, woher diese von nun an sich in das künftige äussernde Beschwerden, oder Veränderungen entspringen: als Testamenta, Contracten, Heuraths-Briefe, Schenkungen, und sofort in denen Vormerkungs-Büchern ausführlich eingetragen, auch keiner anderst, als mittels sothanen Vormerkungs-Buchs ein auf der Sache selbst haftendes Vorrecht erlangen, mithin überhaupt auf denen ermeldter Vormerkung unterliegenden Gütern die sogenannte verschwiegene gesäzmäßige Pfandschaften, und übrige gewissen Darlehen beygelegte Vorzuglichkeiten oder sogenannte tacitæ & legales Hypothecæ, und Credita privilegiata zu des vorgemerkten Glaubigers vollständiger Sicherheit gänzlich aufgehoben seyn; von welcher Regel Wir einzig und allein die in nachstehenden §§^{phis} 13^{tio} und 15^{to} angeführte ein ganz besonderes Vorzugs-Recht zu genießen habende wenige Schulden hiemit ausgenommen haben wollen.

Viertens: stehet der Vormerkungs-Weeg nicht allein denen neuen, sondern auch denen alten Glaubigern offen, wovon in dem folgenden §^{pho} 10^{mo} das mehrere enthalten ist; massen dadurch der Schuldner, wann er zu zahlen im Stande ist, noch mehr Zutrauen und Leichtigkeit, Geld aufzubringen, überkommet, wann er aber zu zahlen nicht im Stand ist, ihm wenigstens der Nutzen zuwachset, daß er nicht noch tiefer in Schulden versinke. Damit aber

Fünften die ältere Tacitæ nicht etwa durch die jüngere an ihren habenden älteren Gerechtsamen gekränkert werden, oder wann sie für ihre Sicherheit in Zeiten nicht sorgen, die Schuld dessen sich selbst beyzumessen, folglich über niemanden mit Fug sich zu beklagen haben mögen; So wird allen und jeden, sowohl aus- als inländischen Glaubigern, welchen eine Tacita gebühret, hiemit ein ganzes Jahr, und Sechs Wochen von dem ersten Junii des künftigen 1766^{ten} Jahrs anzurechnen bestimmt, um sich in solcher Zeit mit all ihrem auf ein- oder anderes in dem Vormerk-Buch eingetragenes Grundstück ex Tacita legali habenden Sprüchen, sie möge mit einem besondern Vorrecht versehen seyn oder nicht, bey dem jedes Orts zu errichtenden Vormerk-Buch alsogewiß vormerken zu lassen, als, nach Verfließung sothaner Frist von einem Jahr und Sechs Wochen, die ältere nicht vorgemerkte Tacitæ nicht nur gegen die jüngere vorgemerkte Tacitas, sondern auch gegen die ältere, oder ansonsten immittels neuerdings vorgemerkte Hypothecas expressas sich keines Vorrechts mehr zu erfreuen haben, mithin auch bey diesen post terminum peremptorium sich anmeldenden Tacitis die Clausula salvo jure quocunque (welche vermög des gleich nachfolgenden Paragraphi bey denen sich in tempore anmeldenden Tacitis bezurucken seyn wird) bey der Fürmerkung hindanngelassen, und selbe bey dem Vormerk-Buch nur als andere simple Hypothecarii mit ihrer etwa nachhin, und erst dazumahl erhaltenen Vormerkung angesehen, und von solcher Zeit geachtet werden, denen unter der Vormundschaft oder fremden Obforge stehenden Personen aber, wie auch milden Stiftungen in dem Falle, da hierunter etwas verabsaumet worden wäre, sich des daher ihnen zuwachsenden Schadens an ihrem Vormunder, oder jenen, so sie zu vertreten hätten, auch allenfalls an dem Gerichte selbst, welchem ihre Obforge anvertraut ist, zu erholen bevorstehen solle: Jedoch erwerben

Sechsten die gesamte ältere Tacitæ, welche sich inner der bestimmten Frist vormerken lassen, durch sothane Vormerkung unter sich, oder eine gegen der andern noch gegen die ehevor fürgemerkte Expressas kein neues Vorrecht, sondern einer jeden Gerechtsame verbleibet, allerdings im vorigen Stande, und eben dannenhero wird bey der Einverleibung sothaner in tempore sich meldenden Tacitarum die Clausula salvatoria salvo jure proprio, und des denen bereits früher vorgemerkten Hypothecariis tam in quanto, quam in quali etwa gebührenden Vorrechts, bezurucken seyn, damit diese Tacitæ in casu necessitatis ihre Prioritatem annoch behaupten mögen, in welchem Falle jedoch auch denen übrigen vorgemerkten Hypothecariis ihre Gegen-Behelfe anzubringen bevorstehet, als respectu welcher diese Vormerkung allein zur Nachricht, und Wissenschaft, um sich behörig invigiliren zu mögen, zu dienen hat; Dahingegen in Ansehung deren nach Verkündigung dieses Befehls aufgenommenen Geldern, dann wider andere vorhinige Glaubiger, welche inner der bestimmten Zeitfrist die Vormerkung auszuwirken unterlassen haben dürften, hat diese Vormerkung gleich von dem Tage der Eintragung in das Grundbuch ihre volle Wirkung; Deme zufolge

Siebtentens unbeschadet dessen, was die nachherige *§§ph 15^{tus}* und *17^{mus}* vermögen, gehet jede ältere *Tacita*, so die Vormerkung inner einem Jahr und Sechs Wochen ausgewirkt, denen jüngeren *Tacitis*, sie mögen gleich inner dieser Frist, oder nachhero eine gleiche Vormerkung ausgewirkt haben, vor, hingegen alle andere ältere *Tacitæ*, die sich nicht also vorgesehen, ihnen nachzugehen haben, jedoch sich auch nach Verstreichung sothaner Zeit, amnoch vormerken zu lassen berechtigt seynd; So viel aber die ehevor vorgemerkte *Expressas* betrifft, hat es bey obiger Anordnung, daß die Vormerkung der *Tacitæ* nur *salvo Jure quocunque*, das ist, mit Vorbehalt des respectu deren bereits vorgemerkten, ihnen *tam in quanto, quam quali* etwa gebührenden Vorrechts zu beschehen habe, sein Verbleiben; auffer deme giebt der Tag und Stund der Vormerkung in dem Falle, da es um die Befriedigung mehrerer vorgemerkten Gläubigern zu thun ist, je und allezeit das Vorzugs-Recht.

Achtens ist dieser Vormerkung ein jeder fähig ohne Unterschied des Standes, und ist ingleichen nicht nöthig, daß alle, welche die Schuld, oder Schuld-Forderung angehet, in die Vormerkung einwilligen, sondern es stehet einem jeden Gläubiger seine in Händen habende Schuld-Briefe, und Sprüche auf die Art und Weise, wie in nachfolgenden *9^{ten} §pho* vorgesehen ist, auch ohne seiner Mitgläubigern oder Schuldners-Einwilligung, so gar auch in dem Fall, da der Schuldner die Forderung widersprechen sollte, gegen vorläufig-bewirkender gerichtlichen Auflage, mittels der Fürmerkung, pränotiren zu lassen bevor. — Doch ist auch diesem ohnbenommen, seinen Widerspruch in das Vormerk-Buch innerhalb 3. Jahr und achtzehnen Wochen von der Zeit, da des Gegentheils Anforderung vorgemerkt worden, anzurichten, eintragen zu lassen, welchen hiernächst der etwa darüber erfolgende Richterliche Ausspruch, oder gütige Vergleich gleichfalls einzuverleiben ist, also zwar, daß eine dergleichen ohne Einwilligung des Schuldners beschehene fürgemerkte Post erst nach verflorbenen Drey Jahren, Achtzehnen Wochen, wann in dieser Zwischenzeit der Widerspruch nicht erfolgt, bey dem Vormerk-Buch für Liquid zu halten; es wäre dann Sache, das der Schuldner sich zu der Forderung immittels bekennet, oder aber die final richterliche Erkenntnuß in favorem des Gläubigers noch vor angelegter Frist deren Drey Jahren Achtzehnen Wochen ergangen, und vorgemerkt worden wäre: Wosferne aber der Widerspruch zu rechter Zeit eingelegt worden, so kann die Liquidität nicht anderst, als durch den richterlichen Ausspruch, oder wann der Schuldner von seinem Widerspruch abstunde, und dieses dem Vormerk-Buch einverleibet wurde, erhalten werden; wosferne nun die fürgemerkte Post auf ein oder andere Art ihre Liquidität erreicht, so überkommeth selbe das Vorrecht gleich von der Zeit der ersten Eintragung: Belangend

Neuntens die Beschaffenheit deren vorgemerkt werden mögenden Schuld-Forderungen, so ist in Zukunft zu einem der Vormerkung fähigen Schuld-Scheine erforderlich, daß

Erstens: das Grundstück, Gült, oder Gut, worauf die Versicherung haften solle, nebst der Ursache, woher die Schuld entsprungen, deutlich benennet, und ausgedrucket;

Zweitens: die Befugnuß, den Anspruch vormerken zu lassen, ausdrücklich beygefüget, und endlichen

Drittens: der Schuld-Brief von zweyen Zeugen mitgefertiget werde; welche Forderungen nun sich auf einen dergleichen Schuld-Schein gründen, diese können dem Vormerk-Buch alsogleich einverleibet werden, und haben sich die Partheien lediglich bey dem betreffenden Grund-Buch zu melden, wegen all-übrigen auf eine nicht Vormerkungsfähige Obligation, Wechselbrief, Auszüge, oder anderes Instrumentum sich gründenden Sprüchen hingegen solle eine ordentliche Klag eingereicht, in selbiger zugleich die Fürmerkung anverlangt, hierüber von der Grund-Obrigkeit der Bescheid der Ordnung nach ertheilet, und die eingeklagte Forderung inmittels alsogleich vorgemerket, auch dem Bescheid solches beygesetzt, sohin die Klag dem Schuldner innerhalb 14. Tagen alsogewiß zuexequirt werden, als im widrigen die beschwene Fürmerkung ihre Kraft von selbst verlihren solle; Betreffend endlichen jene Forderungen, welche dormalen in lite verfangen seynd, ist deren Fürmerkung mittels einreichenden besondern Anbringens anzusehen: und gleichwie

Zehentens bey Einführung dieser Vormerk-Bücher der Hauptzweck dahin gehet, jeden, so darauf bauet, so viel die Gerecht- und Billigkeit es nur immer gestattet, gegen alle Einwendungen und Ausflüchten seines Schuldners vollständig sicher zu stellen, also sollen zwar ihme Schuldner die gegen einen fürgemerkten, mit obigen Erfordernissen versehenen Schuld-Schein etwa habende rechtliche Wohlthaten ohbenommen seyn, doch ihme der Last des Beweises, auch, wann davon in dem Schuld-Briefe nichts enthalten, obliegen, und ohne einigen Aufschub auf Anrufen des Glaubigers wider ihn Schuldner verhänget werden, was die Gerichts-Ordnung mit sich bringet.

Elftens: sollen aus der eigenen Betrachtung alle einem Gut entweder bereits anlebende, oder künftighin beygelegt werden wollende Eigenschaften, und Beschwerden, mithin alle Substitutiones, Servitutes, oder andere Onera, was immer Namen sie haben mögen, dem Vormerk-Buch ordentlich eingetragen, respectu des allhiefig-gemeiner Stadt Wien Grund-Buch aber anbey auch jenes, was hierinfalls, vermög Eingangs angezohenen Land-Tafel-Patents §^{pho} 12^{mo} & 13^{tio} verordnet worden, auf

auf das genaueste beobachtet, und dem respectiv auch von dem allhie-
figen Stadt-Rath nachgelebet werden; ferners und

Zwölftens: Um so viel die Belästigung dieses oder jenes Guts
betrifft, zu verhüten, daß wegen Absönderung deren Gütern zwischen denen
Glaubigern eines vermöglichen Erblassers, und denen Glaubigern eines ver-
schuldeten Erbens des Vorzugs halber kein Streit entstehe; so wollen Wir
denen ersteren ein ganzes Jahr vom Tag des erfolgten Erbschafts-Antritts
anberaumer haben, um auf des Erblassers Güter die Vormerkung erlangen
zu können, nach dessen Verstreichung selbe ihre Saumseeligkeit sich selbst
bezumessen hätten. Von der oben S^{te} Drittens festgesetzten Regel, daß
sürohin denen verschwiegenen Gesagmäßigen Verpfändungen der von Rechts-
und Gewohnheits wegen ihnen bis nun zugekommene Vorzug benommen
seyn solle; nehmen Wir

Dreyzehntens: Die Landes-Anlaagen aus, doch allein jene,
welche von denen letzteren dreyen Jahren herrühren, und deren Betrag mit-
hin von dem treuerzigen Glaubiger unschwer ausfindig gemacht werden
kann, massen für die übrige der, so sie hätte eintreiben sollen, und in deren
Eintreibung saumseelig gewesen, zu stehen haben wird, und zwar dergestalt,
daß der Zustand nur bey jenem immobili, wo selber haftet, und keines-
wegs bey einem andern, obschon dem nämlichen Eigenthumer zugehörigen
Gut erholet werden solle; Wie Wir dann auch

Vierzehntens: wegen deren Resten die uns verrechnete Diener
schuldig verbleiben dürften, noch bey denen Pächtern, Lieferanten, oder bey
jenen, welche sonst mit dem arario verflochten seynd, wegen nicht ent-
richteter Mauth-Gebühr, noch auch ex Capite Juris Primipilaris zum
Nachtheil des vorgemerkten Glaubigers gar kein Vorrecht Uns zuelignen,
sondern Wir wollen allein

Fünfzehntens: von oberwähnter Regel nebst denen dreyjährigen
Landes-Anlaagen noch ausnehmen die auf die letztere Krankheit, auf die
Beerdigung, Errichtung der Vermögens-Verzeichnuß oder Inventarii für
die Commissarien, und gerichtliche Obsorger, oder Curatores benöthigte
Unkosten, dann die Besoldungen und Kostgelder deren Dienstbothen, wann
selbe drey Jahr nicht übersteigen, alle übrige von denen Gesetzen eingeführ-
te Pfands-Gerechtfame aber sollen hiemit

Sechzehntens: in Ansehung deren in dem Vormerkbuch innlie-
genden unbeweglichen Gütern um Willen sie mit dem bey Einführung dieses

Vormerkungs-Institut vor Augen habenden heilsamen Endzwecks sich nicht vereinbaren lassen, gänzlichen aufgehoben seyn: Wodurch Wir jedoch

Siebenzehntens: ihrer Kraft und Wirkung in Ansehung deren beweglichen Gütern nichts benommen haben, wohl aber zu mehrerer Vorsorge, daß Niemanden von wegen Aufhebung der ersteren ein Schaden zuwachsen möge, annoch nachfolgende Erläuterung beysügen wollen; Daß

Achtzehntens: jene Ansprüche, wann gleich die Verfall- oder Zahlungs-Zeit noch nicht vorhanden, nach Maafgebung der in §^{no}. 8^{to} beschriebenen Vorkehrung vorgemerket werden mögen, mithin wann es nicht beschiehet, der Saumfeelige sich selbst beyzumessen babe, wann ihm inzwischem andere vorkommen.

Neunzehntens: hat der Richter für die Sicherheit des denen minderjährigen Kindern oder Pupillen angefallenen Väter- Mütter- oder sonstigen Vermögens von Amts wegen zu sorgen; dannenhero solle bey denen Abhandlungen hierauf besonders reflectirt, und die Sperr nicht eher, als bis die Sicherheit hergestellt ist, abgethan werden, als im widrigen das Gericht vor allen Schaden zu haften schuldig seyn solle; und damit aber auch, so viel das Präteritum betrifft, die Obsorg gepflogen werden möge; als wird allen Vätern und Gerhaben anbefohlen, das ihren minderjährigen Kindern, oder Pupillen zustehende Vermögen, worüber bey Gericht annoch keine Verzeichnuß eingelegt, oder Raittung gepflogen worden, innerhalb zwey Monat von dem in §^{no}. fünften angefesten Termino a quo, bey 100. Ducaten Pönfall anzuzeigen.

Zwanzigstens: sollen in dem Falle, da die sich verheurathete Person ihr Gut selbst zu verwalten noch nicht im Stande ist, diejenige, welchen nach Bewandnuß dessen Obsorge, obliegt, als Eltern, Gerhaben und Ober-Gerhaben der Vormerkung halber die nöthige Vorkehrung zu thun, noch mehr aber die Richter ein solches alsdann sich angelegen seyn zu lassen gehalten seyn, wann der sich verheurathete Vater oder Mutter von dem Vermögen deren unmündigen Kindern erster Ehe etwas in Händen hätten, als welches vorzüglich von ihm Richter in Sicherheit zu stellen ist, widrigen falls er solthanen Kindern erster Ehe dafür zu haften hat. Zu mehrerer Versicherung des Vermögens der unmündigen- minderjährigen, und anderen Personen, so ihr Hab und Gut selbst nicht verwalten können; Wollen Wir

Ein und zwanzigstens: nebst Bestättigung alles dessen, was herrenthalben die Gerhabschafts-Ordnung und die außer selber in Sachen ver-

schie-

schiedentlich erlassene Landesfürstliche Verordnungen ohnedeme vermögen, anmit verordnet haben. Daß längstens drey Monate nach Verfließung der jährlichen Verwaltung von jedem Gerhaben dem Richter die Rechnung übergeben, und zur Sicherheit des Pupillens das nöthige vorgekehret werden, auch, um es vor das vergangene thun zu können, der Richter die annoch ohnerledigte Rechnungen inner der denen alten Schulden bestimmten Zeit-Frist durchgehen, und wann sothane Zeit um verläßlich zu wissen, was der Gerhab, oder Obsorger der seiner Obsorge anvertrauten Person restire, zu kurz wäre, dieselbe sodann mittels einer General-Vormerkung vor Schaden zu verwahren bedacht seyn solle; Und wie zumalen

Zwey und zwanzigstens: ein Zweifel entstehen könnte, theils ob die mit einer besondern persönlichen Befugnuß begabte Glaubiger führohin sich dieser ihrer Befugnuß noch weiters zu erfreuen, theils ob nicht wenigstens die durch Gesetze eingeführte Pfandschafts-Rechten ohnmittelbar nach denen vorgemerkten Posten ein Vorzugs-Recht haben, und theils endlichen, wie in Ansehung deren Gütern, wo keine Vormerkung statt hat, denen mit derley gesetzmäßigen Pfandschaften versehenen Personen nach sothaner Pfandschaften-Aufhebung bey denen in die Vormerkung gezogenen Gütern eine sonstige vorzügliche Sicherheit verschaffet werden möge; Als wollen Wir zu Hebung vorbesagter Anständen hiemit verordnet haben: daß die mit einer persönlichen besondern Befugnuß versehene Schuld-Forderungen dieselbe forthin genießen mögen, und obschon die Gesetzmäßige Pfandschaften bey denen der Vormerkung unterliegenden realitäten zum Nachtheile deren fürgemerkten Posten eines Vorrechts sich nicht zu erfreuen haben, so sollen denenselben jedoch nach allen fürgemerkten Posten so wohl bey denen Grundstücken, als in Ansehung des übrigen Vermögens des Schuldners ihre rechtliche Kraft noch ferners verbleiben: Um damit aber

Drey und zwanzigstens: wegen deren Interessen, welche von dem vorgemerkten Capital gebühren, kein Anstand seyn möge; So wollen Wir gerechtest verordnet haben, daß dem Interesse, wann der Glaubiger solches bey dem Schuldner durch längere Zeit, als durch drey Jahre freiwillig hat anschwellen lassen, nur auf drey Jahre das Vorrecht gebühren solle, welches der Haupt-Summ zu statten kommet; wofern aber der Creditor nach Verlauf deren drey Jahren die Interessen gerichtlich eingeklaget, und an Fortsetzung der Execution seines Orts nichts hat erwinden lassen, in diesem Falle behalten die auch durch mehrere Jahre ausständige Interesse das Vorrecht, gleich jenem, welche inner; denen drey Jahren angeschwollen seynd;

Wohingegen das uneingeklagte über drey Jahre ausständige Interesse allen andern fürgemerkten Posten, und denen davon durch drey Jahr-Gänge ausständigen Interessen nachzugehen, nach deren Bezahlung jedoch wieder-

innen in die Ordnung, wie das Capital fůrgemerket ist, einzutreten hat, und weiters bezahlet werden solle.

Vier und zwanzigstens: haben Wir zwar zu gesicherter Erfůllung dieses Vormerkungs-Werks bey denen sammentlich-betreffenden Grundbũchern ein ordentliches Vormerk- und Instrumenten-Buch neuerdingen einzufũhren ohnentbehrlich erachtet, zumahlen aber aus denen von denen allhier in Wien befindlichen Grund-Obrigkeiten, wie auch von denen Landesfůrstlichen Ortschaften sohin von Unserer Niederosterreichischen Regierung diesfalls abgefordert- und erstatteten Berichten zu ersehen gewesen: daſſ gleichwie bey gemeiner Stadt Wien Grundbuch, also auch fast bey allen ibrigen in diesem Grundbuchs-Geschäfte drey Bũcher, nemlich 1^{mo}. das Dienst- oder Grundbuch, worinnen das unbewegliche Gut samt dem Namen des Possessoris mit referirung auf das folium des Gewehr-Buchs vorgeschrieben 2^{do}. das Gewehr-Buch, allwo des Possessoris titulus possidendi zu dessen Legitimation samt denen hierzu erforderlichen Instrumenten, eingetragen, wie auch die hierauf haftende onera mit Beziehung auf das sogenannte Satz-Buch angemercket sich befinden, und endlichen 3^{io}. das besondere Satz-Buch selbst, in welchem alle auf solch unbeweglichen Gut haftende von Zeit zu Zeit aufgebũrdte onera realia secundum prioritatem temporis mit denen allda ebenfalls eingeschriebenen- oder aufbehaltenen hierzu gehorigen Instrumenten vorgemerket sich befinden, ordentlich bis anhero gefũhret werden, welche drey Bũcher all jenes, was ein Vormerk-mit dem Instrumenten-Buch in sich begreifen solle, in der That vollkommen enthalten; Als lassen Wir es bey solcher Anzahl und Gattung deren Bũchern, und derenelben genauer guten Manipulation, um denen Grund-Obrigkeiten all weitere Unkosten und Weitschichtigkeiten abzuwenden, fernershin, jedoch dergestalt, allergnädigst bewenden, daſſ nicht nur solche Bũcher mit aller Genau- und Richtigkeit auf obbemelbt sichere Art stãtshin besorget, wie auch an jenen Orten, wo diese drey Bũcher und Ordnung noch nicht eingefũhret wãre, mit gleicher Beobachtung alsobald, und zwar lãngstens bis 1^{ten} Junii kũnftigen 1766^{ten} Jahrs bey 20. Ducaten Põnsal hergestellt werden, wie dann auch im widrigen Sie Grund-Obrigkeiten fůr allen etwa durch diesfãllige Unrichtig- und Unverlãsslichkeit denen Partheyen zuwachsenden Nachtheil zu haften allerdings angehalten-seyn sollen. Wo ibrigens

Schlũsslichen, und Fũnf und zwanzigstens: es in Betreff der Vormerkungs- und diesfãlliger Cassier- oder Abthungs-Taxen bey der bishero hergebrachten Observanz sein vollstãndiges Verbleiben, ohne einiger hiermit zu machen gedenkender Abãnderung, haben solle; annehbens solle gegenwãrtig publicirtes Gesaß und Einrichtung vom 1^{ten} Junii kũnftig 1766^{ten} Jahrs, als dem terminò à quo ihren Anfang nehmen, und von solcher Zeit die vollkommene Wirkung, oder Beobachtung zugleich bey allen betreffenden Ortschaften, und oben berũhrten Grund-Obrigkeiten erhalten.

So zu jedermänniglich Wissen, Nachricht, und Wahrung hie-
mit kund gemacht wird; Es beschiehet auch hieran Unser ernstlicher Wil-
len und Meinung. Gegeben in Unserer Kayserl. Königl. Haupt- und
Residenz-Stadt Wien den 1^{ten} Monats - Tag Septembris im 1765^{ten}
Unserer Reiche im fünf und zwanzigsten Jahre.

Franz Ferd. Graf v. Schrattenbach
Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck
Canzler.



Commissio Sacræ Cæsareo-Regiæ
Majestatis in Consilio.

Joseph de Carriere

Franz Joseph Bratsch.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second line of faint, illegible text.

Third line of faint, illegible text.



Faint, illegible text located below the central seal.

Two lines of faint, illegible text at the bottom of the page.